

# **BGer 7B\_152/2022 vom 11. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_152\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_152_2022)

FR: TF 7B\_152/2022 du 11 juillet 2023

IT: TF 7B\_152/2022 del 11 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Die Privatklägerschaft muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B\_1229/2021 vom 17. Januar 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde mit keinem Wort aus, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger Zivilansprüche auswirken kann. Von Zivilforderungen ist in seiner Beschwerde denn auch nirgends die Rede. Zwar beruft er sich in seiner Strafanzeige auch auf ein (fahrlässiges) Körperverletzungsdelikt; aus seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift erhellt indessen nicht, mit welchen Handlungen dieses Delikt verwirklicht worden sein soll. Mit dem blossen Hinweis auf Überstundenarbeit ist ein Delikt gegen Leib und Leben jedenfalls noch nicht dargetan.

### **E. 2**

Gemäss Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 6 BZP (SR 273) kann der Richter aus Gründen der Zweckmässigkeit das Verfahren aussetzen. Solche sind vorliegend nicht ersichtlich, nachdem sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.